



BEKANNTMACHUNG

über die vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat den nachfolgenden Bebauungsplan gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert (vereinfachte Änderung) und diese Änderung gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung liegt vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Bedburg-Hau in Schneppenbaum, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden öffentlich aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ratsbeschluss vom 30.01.2020

- Bebauungsplan Schneppenbaum Nr. 9 – Hasselt – Nord -
Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 35 Flurstück 93 (an der Schulstraße gelegen)

Hinweise:

Hinweis auf §§ 39-42 und 44 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),

kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 47 Abs. 2a VwGO:

Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017, aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am **30.01.2020** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 9 – Hasselt Nord – gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom **30.01.2020** übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Bedburg-Hau, 14.02.2020

Peter Driessen
Bürgermeister